

## Abänderungsantrag

**der Abgeordneten MMag. Jakob Grüner, LL.M., Mag.<sup>a</sup> Selma Yildirim, Mag.<sup>a</sup> Sophie Marie Wotschke**

**zur Regierungsvorlage 300 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz erlassen wird und das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SE-Gesetz, das SCE-Gesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das CBCR-Veröffentlichungsgesetz, das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984, das Sparkassengesetz, und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden (Nachhaltigkeitsberichtsgesetz – NaBeG)**

Der Justizausschuss wolle beschließen:

Die eingangs bezeichnete Regierungsvorlage (300 d.B.) wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

#### **Änderung des Artikels 1 (Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz)**

Art. 1 (Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „die Vertreter einer Gesellschaft und einer Zweigniederlassung“ das Wort „hat“ eingefügt.

### Artikel 2

#### **Änderung des Artikels 2 (Unternehmensgesetzbuch)**

Art. 2 (Änderung des Unternehmensgesetzbuchs) wird wie folgt geändert:

1. Die Z 34 wird dahin geändert, dass in § 270 Abs. 3a die Wendung „oder den anteiligen Betrag von 350 000 Euro“ entfällt.

2. Nach der Z 58 wird folgende Z 58a eingefügt:

„Z 58a. In § 283 Abs. 1 und Abs. 7 wird jeweils die Wendung „§§ 277 und 280“ durch „§ 277 Abs. 1 und 6 und § 280 Abs. 1 und 2“ ersetzt.“

3. Die Z 61 wird dahin geändert, dass in § 908 Abs. 2 der zweite und dritte Satz entfällt.

4. Die Z 61 wird dahin geändert, dass in § 908 Abs. 2a die Wortfolge „in ihrer Gesamtheit“ entfällt.

5. Die Z 61 wird dahin geändert, dass in § 908 Abs. 2b im dritten Satz die Wortfolge „bei Unternehmen nach Abs. 1 Z 1“ entfällt.

6. Die Z 61 wird dahin geändert, dass in § 908 Abs. 10 lautet:

„(10) Wenn ein Unternehmen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes noch keinen Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Geschäftsjahres beauftragt hat, dessen Abschlussstichtag innerhalb eines halben Jahres vor oder nach dem Inkrafttreten liegt, dann gilt der Prüfer als bestellt, der für die Prüfung des Abschlusses bestellt worden ist, wenn er zu einer Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befugt ist.“

7. Die Z 61 wird dahin geändert, dass in § 908 Abs. 11 im zweiten Satz das Datum „31. Dezember 2027“ durch „31. Dezember 2026“ ersetzt wird.

8. Die Z 61 wird dahin geändert, dass in § 908 Abs. 13 das Wort „nachkommt“ durch das Wort „nachkommen“ ersetzt wird.

### Artikel 3

#### Änderung des Artikels 5 (Genossenschaftsgesetz)

Art. 5 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Die Z 6 wird dahin geändert, dass in § 940 Abs. 1 Z 2 das Wort „nachkommt“ durch das Wort „nachkommen“ ersetzt wird.

### Artikel 4

#### Änderung des Artikels 6 (Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997)

Art. 6 (Änderung des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997) wird wie folgt geändert:

1. Die Z 10 wird dahin geändert, dass in § 32 Abs. 15 das Zitat „§ 19a Abs. 5“ durch das Zitat „§ 19 Abs. 5“ ersetzt wird.

### Artikel 5

#### Änderung des Artikels 7 (SE-Gesetz)

Art. 7 (Änderung des SE-Gesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Die Z 1 wird dahin geändert, dass in § 41 Abs. 1 das Wort „für“ entfällt.

2. Die Z 7 wird dahin geändert, dass in § 67 Abs. 15 nach dem Zitat „§ 41 Abs. 1 und 3“ ein Beistrich eingefügt wird.

### Artikel 6

#### Änderung des Artikels 10 (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017)

Art. 10 (Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017) wird wie folgt geändert:

1. Die Z 2 wird dahin geändert, dass der einzufügende Eintrag lautet:

„239b. Übergangsbestimmungen 2026“

2. Die Z 28 wird dahin geändert, dass die Paragraphenüberschrift zu § 239b lautet:

„Übergangsbestimmungen 2026“

### Artikel 7

#### Änderung des Artikels 14 (Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz)

Art. 14 (Änderung des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz lautet:

„Das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG, BGBl. I Nr. 83/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, wird wie folgt geändert:“

2. In Z 27 wird in § 1 Abs. 4 das Wort „SE-Gesetzes“ durch das Wort „SE-Gesetz“ ersetzt.

3. In Z 28 wird in § 2 Z. 3 das Wort „Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes“ durch das Wort „Wirtschaftstreuhandberufsgesetz“ und das Wort „Genossenschaftsrevisionsgesetzes“ durch das Wort „Genossenschaftsrevisionsgesetz“ ersetzt.

4. In Z 28 wird in § 2 Z 11 vor der Wortfolge „die nicht unter Z 1 oder Z 2 fallen“ ein Beistrich ergänzt.

5. In Z 34 wird in § 6 Abs. 3 das Wort „Wirtschaftsprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

6. In Z 35 wird in § 8 Abs. 4 die Wortfolge „finden hierbei keine Anwendung“ durch die Wortfolge „sind hierbei nicht anzuwenden“ ersetzt.
7. In Z 35 wird in § 9 die Absatzbezeichnung „(6)“ durch die Absatzbezeichnung „(5)“ ersetzt.
8. In Z 35 wird in § 9 Abs. 2 das Wort „Wirtschaftsprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ und der Satz „Es dürfen keine Tatsachen gemäß § 6 Abs. 5 vorliegen.“ durch den Satz „Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 müssen erfüllt sein.“ ersetzt.
9. In Z 35 wird in § 9 Abs. 4 die Wortfolge „ist unverzüglich“ durch die Wortfolge „ist gemäß Abs. 3 unverzüglich“ ersetzt.
10. In Z 36 wird in § 11 Abs. 2 der Verweis auf „§ 4 Abs. 2 Z 11“ durch den Verweis auf „§ 4 Abs. 2 Z 12“ ersetzt.
11. In Z 38 wird in § 12 Abs. 8 Z 2 nach der Wortfolge „nicht gegeben war“ ein Beistrich ergänzt.
12. In Z 39 wird in § 14 Abs. 3 das Wort „Bundeshaushaltsgesetzes“ durch das Wort „Bundeshaushaltsgesetz“ ersetzt.
13. In Z 48 wird in § 20 Abs. 1 die Wortfolge „im Verhältnis der direkt zurechenbaren Kosten“ durch das Wort „verursachungsgemäß“ ersetzt.
14. In Z 48 wird in § 20 Abs. 1 Z 1 die Wortfolge „von Unternehmen von öffentlichem Interesse“ durch die Wortfolge „, die eine Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen“ ersetzt.
15. In Z 51 wird in § 26 Abs. 7 die Wortfolge „fünf Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ durch die Wortfolge „drei Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ ersetzt.
16. In Z 51 wird in § 27 Abs. 3 die Wortfolge „auf die verantwortlichen natürlichen Personen gemäß Abs. 1 Z 2“ gestrichen.
17. In Z 58 wird in § 35 Abs. 1 Z 2 das Wort „Abschlussprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfungen“ ersetzt.
18. In Z 58 wird in § 35 Abs. 3 die Wortfolge „dieser öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer“ durch die Wortfolge „dieser öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer“ ersetzt.
19. In Z 58 wird in § 35 Abs. 6 nach der Wortfolge „Diesfalls ist die“ das Wort „ursprüngliche“ ergänzt.
20. In Z 58 wird in § 36 Abs. 3 die Wortfolge „Hiefür hat die APAB“ die Wortfolge „Hiefür hat die APAB im Sinne der §§ 29 bis 35 einen Qualitätssicherungsprüfer zu bestellen und“ ersetzt.
21. In Z 58 wird in § 41 Abs. 1 nach dem Verweis „§ 271b“ der Verweis „§ 271d“ eingefügt.
22. In Z 58 wird in § 43 Abs. 2 nach der Wortfolge „andere Abschlussprüfungen“ die Wortfolge „und gegebenenfalls Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ eingefügt.
23. In Z 58 wird in § 44 das Wort „durchführt“ durch das Wort „durchführen“ ersetzt.
24. In Z 59 wird in § 50 Abs. 2 die Wortfolge „für die er bestellt ist“ durch die Wortfolge „für die er oder sie bestellt ist“ ersetzt.
25. In Z 63 wird in § 54 Abs. 1 Z 9 nach der Wortfolge „oder beides umfasst“ ein Beistrich ergänzt.
26. In Z 65 wird in § 56 Abs. 4 das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
- 26a. In Z 65 wird in § 57 Abs. 1 nach der Wortfolge „Kammer der Wirtschaftstreuhänder,“ die Wortfolge „dem Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer,“ eingefügt.
27. In Z 69 wird in § 62 Abs. 1 Z 3 nach der Wortfolge „gegebenenfalls von Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ die Wortfolge „oder der Durchführung von Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ eingefügt.

28. In Z 69 wird in § 62 Abs. 1 Z 5 nach der Wortfolge „gegebenenfalls von Zusicherungsvermerken in Bezug auf Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ die Wortfolge „oder von Zusicherungsvermerken in Bezug auf Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ eingefügt.

29. In Z 69 wird in § 62 Abs. 1 Z 7 nach dem Wort „Aufsicht“ die Wortfolge „der APAB“ eingefügt.

30. In Z 69 wird in § 62 Abs. 2 die Wortfolge „Aufsicht gemäß § 1 Z 4“ durch die Wortfolge „Aufsicht der APAB gemäß § 1 Abs. 4“ ersetzt.

30a. In Z 72 wird in Abs. 1 Z 7 nach dem Wort „gegen“ die Wortfolge „die Anforderungen gemäß § 56 Abs. 1 oder 2 oder“ eingefügt.

31. In Z 72 lautet Abs 2:

„(2) Eine mit einer Geldstrafe in Höhe von 5 000 bis 50 000 Euro zu bestrafende Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. ohne aufrechte Bescheinigung gemäß den §§ 35 oder 36 eine Abschlussprüfung bei einem Unternehmen, das nicht von öffentlichem Interesse ist, durchführt oder
2. ohne aufrechte Bescheinigung gemäß den § 35 Abs. 1 Z 2 oder § 36 Abs. 1 Z 2 oder Abs. 2 eine Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt, sofern er kein unabhängiger Erbringer von Prüfungsleistungen gemäß § 189a Z 14 UGB ist, oder
3. nach Fristablauf der Bescheinigung gemäß § 35 Abs. 4, Verzicht auf die Bescheinigung gemäß § 35 Abs. 6, Widerruf der Bescheinigung gemäß § 40, Entzug der Bescheinigung gemäß § 41 oder Erlöschen der Bescheinigung gemäß § 42 weitere Handlungen zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder gegebenenfalls Abschlussprüfungshandlungen setzt oder
4. gegen die Anforderung oder die Anzeigepflicht gemäß § 45 Abs. 1 verstößt oder
5. gegen die Meldepflichten gemäß § 59 verstößt und eine Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführt oder
6. der APAB, dem Qualitätssicherungsprüfer oder anderen Sachverständigen verlangte Auskünfte nicht erteilt oder verlangte Unterlagen nicht bereitstellt oder falsche oder unvollständige Angaben macht oder keinen Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten gewährt oder
7. als Qualitätssicherungsprüfer gegen die Unabhängigkeitsbestimmungen gemäß § 30 verstößt oder
8. gegen § 271 Abs. 2 Z 1, 2, 4, 5, 6 oder 7, Abs. 3 oder Abs. 4 erster oder zweiter Satz, Abs. 5, § 271a, § 271b, § 271d oder § 275 Abs. 1 UGB verstößt.“

32. In Z 81 wird in § 69 Abs. 4 die Wortfolge „über das Erlöschen oder dem Wegfall“ durch die Wortfolge „über das Erlöschen oder den Wegfall“ ersetzt.

33. In Z 81 wird in § 71 nach der Wortfolge „den Widerruf der Bescheinigung gemäß § 40“ die Wortfolge „„, den Entzug der Bescheinigung gemäß § 41“ eingefügt.

34. In Z 81 wird in § 72 Abs. 2 jeweils die Wortfolge „einem anderen EWR-Vertragsstaat“ durch die Wortfolge „eines anderen EWR-Vertragsstaats“ ersetzt.

35. In Z 81 wird in § 72 Abs. 6 die Wortfolge „eine Kenntnis“ durch das Wort „Kenntnis“ ersetzt.

36. In Z 81 wird in § 73 die Absatzbezeichnung „(3)“ durch die Absatzbezeichnung „(2)“ ersetzt; die Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“.

37. In Z 81 wird in § 73 Abs. 1 die Wortfolge „der öffentlichen Aufsicht gemäß dem 1. Hauptstück der APAB“ durch die Wortfolge „der öffentlichen Aufsicht der APAB gemäß dem 1. Hauptstück“ ersetzt.

38. In Z 81 wird in § 73 Abs. 5 die Wortfolge „hinsichtlich der öffentlichen Aufsicht gemäß dem 1. Hauptstück der APAB“ durch die Wortfolge „der öffentlichen Aufsicht der APAB gemäß dem 1. Hauptstück“ ersetzt.

39. In Z 82 wird in § 74 Abs. 3 die Wortfolge „bezüglich der öffentlichen Aufsicht gemäß dem 1. Hauptstück der APAB“ durch die Wortfolge „der öffentlichen Aufsicht der APAB gemäß dem 1. Hauptstück“ ersetzt.

40. In Z 82 wird in § 75 Abs. 5 und § 76 Abs. 5 jeweils die Wortfolge „bezüglich der öffentlichen Aufsicht gemäß dem 1. Hauptstück der APAB. Die APAB hat die Eintragung im Register zu löschen“ durch die

*Wortfolge „der öffentlichen Aufsicht der APAB gemäß dem 1. Hauptstück. Die APAB hat die Eintragung im Register mit Bescheid zu löschen“ ersetzt.*

*41. In Z 82 wird in § 76 Abs. 2 Z 3 nach dem Verweis auf „Art. 4 bis 10“ die Wortfolge „- mit Ausnahme von Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 1 UAbs. 2 -“ eingefügt und die Wortfolge „dem Leitungsorgan und der Vertretung nach außen angehörenden“ durch die Wortfolge „dem Verwaltungs- bzw. Leitungsorgan angehörenden“ ersetzt.*

*42. In Z 83 wird in § 79 Abs. 1 Z 4 der Verweis auf „§ 78 Abs. 5“ durch den Verweis auf „§ 78 Abs. 4“ ersetzt.*

*43. In Z 86 wird in § 80 Abs. 3 die Wortfolge „und das Bundesverwaltungsgericht haben die APAB von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens“ durch die Wortfolge „hat die APAB von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen öffentlichen bestellten Wirtschaftsprüfer“ ersetzt.*

*44. In Z 90 wird in § 84 Abs. 19 die Wortfolge „in die Liste gemäß § 26 Abs. 5 einzutragen“ durch die Wortfolge „gemäß § 26 Abs. 5 auf der Website der APAB zu veröffentlichen“ ersetzt.*

*45. In Z 90 wird in § 84 Abs. 22 die Wortfolge „31. Dezember 2026“ durch die Wortfolge „31. Dezember 2028“ ersetzt.*

*46. In Z 90 wird in § 84 folgender Abs. 27 eingefügt:*

*„(27) In Bezug auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Geschäftsjahre, die zwischen dem 1. Jänner 2025 und dem 31. Dezember 2030 beginnen, hat die APAB abweichend von § 75 und § 76 Drittstaaten-Abschlussprüfer gemäß § 75 und Drittstaaten-Prüfungsgesellschaften gemäß § 76 in das Register gemäß §§ 52 bis 54 mit einem Verweis auf die gegenständliche Übergangsbestimmung einzutragen, sofern der Drittstaaten-Abschlussprüfer oder die Drittstaaten-Prüfungsgesellschaft der APAB die folgenden Informationen vorlegt:*

1. Name und Hauptwohnsitz des Drittstaaten-Abschlussprüfers oder Firma, Anschrift und Rechtsform der Drittstaaten-Prüfungsgesellschaft;
2. eine Erklärung, dass und in welchem Umfang der Abschlussprüfer oder der verantwortliche Prüfer über Kenntnisse im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung verfügt;
3. eine Angabe, ob eine Mitgliedschaft in einem Netzwerk gemäß § 271b Abs. 1 UGB vorliegt und gegebenenfalls eine Beschreibung dieses Netzwerks;
4. die im Rahmen der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Anwendung kommenden Prüfungsstandards und Unabhängigkeitsanforderungen;
5. eine Beschreibung der Regelungen für die interne Qualitätssicherung, welche die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung umfasst;
6. eine Angabe, ob eine Qualitätssicherungsprüfung in Bezug auf die Durchführung von Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführt wurde und gegebenenfalls wann diese letztmalig durchgeführt wurde und erforderliche Informationen über deren Ergebnis.“

*47. In Z 91 wird in § 87 der Verweis auf „§ 9 Abs. 3 und 6“ durch den Verweis auf „§ 9 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.*

## Artikel 8

### Änderung des Artikels 15 (Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz)

Art. 15 (Änderung des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes) wird wie folgt geändert:

*1. Der Einleitungssatz lautet:*

*„Das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG, BGBI. I Nr. 135/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 49/2025, wird wie folgt geändert:“*

## Artikel 9

### Änderung des Artikels 16 (Bankwesengesetz)

Art. 16 (Änderung des Bankwesengesetzes) wird wie folgt geändert:

1. *Im Einleitungssatz wird die Wortfolge „Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2025“ durch die Wortfolge „Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2025“ ersetzt.*
2. *In Z 9 wird nach der Wortfolge „zweiter Satz“ die Wortfolge „und dritter Satz“ eingefügt.*
3. *In Z 11 wird in § 63a Abs. 4 Z 3 vor dem Strichpunkt die Wortfolge „, sowie einer allfälligen Stellungnahme der Belegschaftsvertretung gemäß § 108 Abs. 5 ArbVG“ eingefügt.*
4. *In Z 14 wird die Wortfolge „Nach § 103z2 wird folgender § 103z3 eingefügt“ durch die Wortfolge „§ 103z3 lautet“ ersetzt sowie in § 103z3 Z 1 die Wortfolge „,31. Dezember 2025“ durch die Wortfolge „,31. Dezember 2026“ und in § 103z3 Z 2 der Begriff „abschließen“ durch die Wortfolge „abgeschlossen haben“ ersetzt.*
5. *In Z 15 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/2464, ABl. Nr. L 322 vom 16.12.2022 S. 15“ durch die Wortfolge „ABl. Nr. L 157 vom 09.06.2006 S. 87, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2864, ABl. Nr. L 2023/2864 vom 20.12.2023“ ersetzt.*

## Artikel 10

### Änderung des Artikels 17 (Börsegesetz 2018)

Art. 17 (Änderung des Börsegesetzes 2018) wird wie folgt geändert:

1. *Der Einleitungssatz lautet:*  
 „Das Börsegesetz 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, wird wie folgt geändert:“
2. *Z 2 lautet:*  
 2. Dem § 118 Abs. 1 wird folgende Z 23 angefügt:  
 „23. Nachhaltigkeitsberichterstattung: die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne von Art. 2 Nummer 18 der Richtlinie 2013/34/EU.““
3. *In Z 8 wird in § 150 Z 3 die Wortfolge „31. Dezember 2024“ durch die Wortfolge „31. Dezember 2025“ ersetzt.*
4. *Z 10 lautet:*  
 10. Dem § 190 Abs. 4 wird folgende Z 21 angefügt:  
 „21. Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl. Nr. L 322 vom 16.12.2022 S. 15.““
5. *Z 11 lautet:*  
 11. Dem § 190 Abs. 5 wird folgende Z 23 angefügt:  
 „23. Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. Nr. L 198 vom 22.6.2020 S. 13.““

## **Artikel 11**

### **Änderung des Artikels 18 (Investmentfondsgesetz 2011)**

Art. 18 (Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011) wird wie folgt geändert:

*1. Der Einleitungssatz lautet:*

„Das Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, wird wie folgt geändert.“

## **Artikel 12**

### **Änderung des Artikels 19 (Nationalbankgesetz 1984)**

Art. 19 (Änderung des Nationalbankgesetzes 1984) wird wie folgt geändert:

*1. Der Einleitungssatz lautet:*

„Das Nationalbankgesetz 1984 – NBG, BGBl. Nr. 50/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, wird wie folgt geändert.“

## **Artikel 13**

### **Änderung des Artikels 20 (Sparkassengesetz)**

Art. 20 (Änderung des Sparkassengesetzes) wird wie folgt geändert:

*1. In Z 3, 6, 8 und 10 ist jeweils das Wort „Anlage“ fett zu formatieren.*

## **Artikel 14**

### **Änderung des Artikels 21 (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016)**

Art. 21 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016) wird wie folgt geändert:

*1. Z 15 lautet:*

„15. In § 123 Abs. 9 Z 3 wird nach dem Wort „(Konzernabschlussprüfers“ die Wortfolge „und des Prüfers der (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichterstattung“ und vor dem Strichpunkt die Wortfolge „, sowie einer allfälligen Stellungnahme der Belegschaftsvertretung gemäß § 108 Abs. 5 ArbVG“ eingefügt.“

*2. Nach Z 15 wird folgende Z 15a eingefügt:*

„15a. § 123 Abs. 9 Z 4 lautet:

„4. die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) und des Prüfers der (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichterstattung, insbesondere im Hinblick auf die für das geprüfte Unternehmen erbrachten zusätzlichen Leistungen; Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und § 271a Abs. 6 UGB gelten;““

*3. Nach Z 16 wird folgende Z 16a eingefügt:*

„16a. § 123 Abs. 9 Z 8 lautet:

„8. die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) und des Prüfers der (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) und des Prüfers der (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichterstattung an den Aufsichtsrat. In Bezug auf den Abschlussprüfer (Konzernabschlussprüfer) ist Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 anzuwenden.““

*4. In Z 34 wird in § 266a die Wortfolge „§§ 261, 263, 264“ durch die Wortfolge „§§ 261, 263, 264 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6“ ersetzt.*

*5. In Z 39 wird in § 340 Abs. 16 die Wortfolge „1. Jänner 2025“ durch die Wortfolge „1. Jänner 2026“, die Wortfolge „31. Dezember 2024“ durch die Wortfolge „31. Dezember 2025“, die Wortfolge „1. Juli 2025“*

*durch die Wortfolge „1. Juli 2026“ und die Wortfolge „30. Juni 2025“ durch die Wortfolge „30. Juni 2026“ ersetzt.*

### Begründung:

**Zu Art. 1 (Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz):**

Korrektur eines Redaktionsversehens.

**Zu Art. 2 (Änderung des Art. 2 – Unternehmensgesetzbuch):**

**Zu Z 1 (§ 270 Abs. 3a):**

Die Regierungsvorlage setzte das Minderheitenrecht der Gesellschafter, das in Art. 37 Abs. 3 der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2022/2464 vorgesehen ist, so um, dass die Voraussetzungen für die Geltendmachung dieses Rechts an das in § 270 Abs. 3 UGB vorgesehene Minderheitenrecht angeglichen wurden. Damit wurde auch ein anteiliger Betrag am Nennkapital von 350 000 Euro als Alternativvoraussetzung normiert, der von der Richtlinie aber nicht vorgegeben ist. Es wird vorgeschlagen, diese Anforderung zu streichen und sich an den Richtlinienvorgaben zu orientieren.

**Zu Z 2 (§ 283 Abs. 1 und 7):**

Die neuen Angabepflichten zur Einstufung der Unternehmen nach § 277 Abs. 4 und § 280 Abs. 3 sollen nach dem neuen § 284 Abs. 1 Z 1 zu bestrafen sein. Folglich sind sie aus dem Anwendungsbereich des § 283 Abs. 1 und 7 auszunehmen.

**Zu Z 3 und 4 (§ 908 Abs. 2 und 2a):**

Unternehmen, deren Abschlussstichtag vor dem Datum des Inkrafttretens des zu beschließenden Gesetzes liegt, sollen nicht verpflichtet sein, die Bestimmungen des § 908 Abs. 1 erster Satz anzuwenden (§ 908 Abs. 2a erster Satz). In der Fassung der Regierungsvorlage ordnete der zweite Satz des § 908 Abs. 2 an, dass konkret aufgezählte Bestimmungen über die Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts „in ihrer Gesamtheit“ freiwillig anzuwenden sind. Ähnliches ist in § 908 Abs. 2a angeordnet. Damit sollte aber nicht verhindert werden, dass ein Unternehmen freiwillig einzelne Bestimmungen der ESRS anwendet, es sollte nur klar sein, dass ein Bericht, bei dem nicht alle Bestimmungen der neuen Rechtslage angewendet werden, ein Bericht auf Basis der bisherigen Rechtslage ist (siehe § 908 Abs. 2b), und als „nichtfinanzieller Bericht“ oder „nichtfinanzielle Erklärung“ zu bezeichnen ist (siehe § 908 Abs. 3). Da allerdings diese Anordnung im zweiten Satz des § 908 Abs. 2 und in Abs. 2a zu Missverständnissen geführt hat, wird vorgeschlagen, sie zu streichen.

**Zu Z 5, 7 und 8 (§ 908 Abs. 2b, 11 und 13):**

Bei den Änderungen handelt es sich allesamt um Korrekturen von Redaktionsversehern.

**Zu Z 6 (§ 908 Abs. 10):**

Anlässlich der Ausschussbegutachtung wurde aufgezeigt, dass die in § 908 Abs. 10 angeordnete gesetzliche Fiktion, nach der die Bestellung des gewählten Abschlussprüfers automatisch auch für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gilt, zu eng formuliert ist. Sie bezog sich nämlich nur auf die Prüfung von Geschäftsjahren, bei denen der Abschlussstichtag innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten liegt. Für Geschäftsjahre, die beispielsweise am 31.3.2026 enden, könnte diese Fiktion nicht genutzt werden. Es wird daher vorgeschlagen, diese Fiktion auch auf Geschäftsjahre auszudehnen, die innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten enden. Durch das Wort „beauftragt“ soll klar gestellt werden, dass die Fiktion auch für die freiwillige Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung anwendbar ist.

**Zu Art. 3 – 6:**

Bei den Änderungen handelt es sich allesamt um Korrekturen von Redaktionsversehern.

**Zu Art. 7 (Änderung des Art. 14 – Abschlussprüferaufsichtsgesetzes):**

**Zu Z 1 bis 4, 6, 10 bis 12, 17 bis 20, 23 bis 26, 32 bis 40, 42, 44 und 47 (§§ 1, 2, 8, 11, 12, 14, 35, 36, 44, 50, 54, 56, 69, 71 bis 75, 76 Abs. 5, 79 und 87):**

Redaktionelle Anpassungen.

**Zu Z 5, 7 bis 9 (§ 6 Abs. 3 und § 9):**

Die Kenntnisse der Organmitglieder der APAB sollen sich auf die Abschlussprüfung beziehen, womit sowohl die Wirtschaftsprüfung als auch die Genossenschaftsrevision umfasst ist. Darüber hinaus werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

**Zu Z 13 und 14 (§ 20 Abs. 1):**

Aufgrund der Behördengröße der APAB ist eine direkte Zurechnung von Kosten nur eingeschränkt möglich, womit eine verursachungsgemäße Zuordnung auf der Basis angemessener Schlüsselwerte erfolgen soll. Darüber hinaus wird mit Z 2 eine klarstellende Anpassung vorgenommen.

**Zu Z 15 (§ 26 Abs. 7):**

Mit der Änderung soll die deutliche Reduzierung der Anzahl von Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Zusammenhang mit der Änderung der Richtlinie 2013/34/EU durch das „Omnibus I-Paket“ berücksichtigt werden.

**Zu Z 16 (§ 27 Abs. 3):**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die APAB die Anerkennung einer Prüfungsgesellschaft als Qualitätssicherungsprüfer unter sinngemäßer Anwendung von § 26 Abs. 8 mit Bescheid zu widerrufen hat, wenn

1. eine der Anerkennungsvoraussetzungen nicht vorlag oder
2. keine verantwortliche natürliche Person der Verpflichtung zur Übermittlung der Nachweise gemäß Abs. 7 nach Aufforderung der APAB nachkommt oder
3. keine verantwortliche natürliche Person die Anforderungen gemäß Abs. 7 erfüllt oder
4. eine verantwortliche natürliche Person in einer Qualitätssicherungsprüfung schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstoßen hat oder
5. die Tätigkeit der Prüfungsgesellschaft als Qualitätssicherungsprüfer wiederholt negativ von der APAB evaluiert wurde oder
6. eine Prüfungsgesellschaft als Qualitätssicherungsprüfer innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre in keinen Vorschlag gemäß § 29 Abs. 1 aufgenommen wurde.

**Zu Z 21 und 27 bis 31 (§ 41 Abs. 1, § 62, § 65 Abs. 1 und 2):**

Mit den Änderungen wird eine europarechtskonforme Sanktionierung im Sinne der Richtlinie 2006/43/EG sichergestellt. Einerseits wird die Sanktionierung von Nichtprüfungsleistungen, die verboten sind, wenn der Abschlussprüfer bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt und andererseits die Möglichkeit der APAB zur Verhängung eines vorübergehenden Verbots der Durchführung von Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung ergänzt. Darüber hinaus werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

§ 65 Abs. 2 Z 5 in der Fassung der Regierungsvorlage enthält den Verstoß gegen die § 56 Abs. 1 und 2 APAG, das heißt einen Verstoß gegen Inhalt bzw. Umfang der Verpflichtung zur kontinuierlichen Fortbildung. Bei einem Vergleich mit anderen Verstößen in Abs. 2 (z. B. Durchführung einer Abschlussprüfung oder einer Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ohne Bescheinigung bei einem Unternehmen, das nicht von öffentlichem Interesse ist; Durchführung von Abschlussprüfungshandlungen oder Handlungen zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Widerruf/Fristablauf oder Entzug der Bescheinigung) erweist sich das Strafmaß von 5 000 Euro bis 50 000 Euro als unverhältnismäßig hoch, weshalb dieser Verstoß in den Strafkatalog des Abs. 1 aufgenommen werden soll.

**Zu Z 22 (§ 43 Abs. 2):**

Im Fall von festgestellten Mängeln in der internen Qualitätssicherung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft, die eine Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführt, soll der APAB durch die Ergänzung ein umfassendes Bild der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen zur internen Qualitätssicherung im Rahmen von Inspektionen ermöglichen werden.

**Zu Z 26a (§ 57 Abs. 1):**

Die Entwicklung der bisher anerkannten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ist beizubehalten und für alle Prüfer einheitlich vorzugeben. Das Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer ist wie bisher in die berufsrechtlich anerkannten Regelungen aufzunehmen.

**Zu Z 43 (§ 80 Abs. 3):**

Mit der Änderung soll der Anwendungsbereich der Verständigungspflicht klargestellt werden.

**Zu Z 41, Z 45 und 46 (§ 76 Abs. 2, § 84 Abs. 22 und 27):**

Mit den Änderungen der Übergangsbestimmungen werden die gegenständlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Änderung der Richtlinie 2006/43/EG durch das „Omnibus I-Paket“ umgesetzt.

**Zu Art. 8 (Änderung des Art. 15 – Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes):**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Art. 9 (Änderung des Art. 16 – Bankwesengesetzes):****Zu Z 1 (Einleitungssatz):**

Die Anpassung ist infolge des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2025 notwendig.

**Zu Z 2 (§ 63 Abs. 2 erster Satz):**

Die Anpassung dient der Klarstellung der Nichtanwendung von § 268 Abs. 3 dritter Satz Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGLB. S 219/1897 (GBIÖ Nr. 86/1939) auf Kreditinstitute.

**Zu Z 3 (§ 63a Abs. 4 Z 3):**

In § 63a Abs. 4 Z 3 sollen die Aufgaben des Prüfungsausschusses denen in § 92 Abs. 4a Z 4 AktG angeglichen werden.

**Zu Z 4 (§ 103z3):**

Da die Reihenfolge der Beschlussfassung des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG) und des Finanzmarktsammelgesetzes nicht absehbar ist, erfolgte die Umformulierung zu einer jedenfalls klar verständlichen und funktionalen Novellierungsanordnung. Darüber hinaus soll, um eine angemessene Übergangsfrist zu schaffen sowie die sprachliche Richtigkeit sicherzustellen, der Anwendungszeitpunkt in § 103z3 Z 1 sowie die Formulierung in § 103z3 Z 2 angepasst werden.

**Zu Z 5 (§ 105 Abs. 28):**

Verweisanpassung.

**Zu Art. 10 (Änderung des Art. 17 – Börsegesetzes 2018):****Zu Z 1 (Einleitungssatz):**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Z 2, 4 und 5 (§ 118 Abs. 1 und § 190 Abs. 4 und 5):**

Die Nummerierungen der Ziffern in den genannten Absätzen sollen angepasst werden.

**Zu Z 3 (§ 150 Z 3):**

Hiermit soll eine angemessene Übergangsfrist bis zur verpflichtenden Nutzung des ESEF geschaffen werden.

**Zu Art. 11 – 13:**

Bei den Änderungen handelt es sich allesamt um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Art. 14 (Änderung des Art. 21 – Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016):****Zu Z 1 bis 3 (§ 123 Abs. 9 Z 3, 4 und 8):**

In § 123 Abs. 9 sollen die Aufgaben des Prüfungsausschusses denen in § 92 Abs. 4a Z 4 AktG angeglichen werden.

**Zu Z 4 (§ 266a):**

Korrektur eines Redaktionsversehens. Es wäre inkonsistent, wenn die Verordnungen der FMA aufgrund § 264 Abs. 5 zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nur für den Abschlussprüfer gelten.

**Zu Z 5 (§ 340 Abs. 16):**

Um eine angemessene Übergangsfrist zu schaffen, sollen die Anwendungszeitpunkte in § 340 Abs. 16 angepasst werden.

  
(Yıldırım)  
Gruber /  
(Wotschke)